ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.
Die Medieninhaberin von „krone.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Dr. Daniel Lohninger, Mag. Michael Prock, Mag.ª Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 02.10.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG"**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„krone.at"**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Briefe des Peinigers aus Zelle: „Mama lebt in dir"** erschienen am 11.09.2026 auf „krone.at"**, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel heißt es im Vorspann „Jammern und falsche Tränen hinter Gittern nach der mutmaßlich tödlichen Vergewaltigung seiner Frau!“. Zwischen schlechtem Nudelsalat im Häfen und Sorgen um den Pool hoffe der verdächtige Horror-Ehemann „dass ich aufwache und alles nur ein Traum ist“. „Krone+“ kenne die verstörenden Schreiben, die der Oberösterreicher an seine Tochter schicke.

Unter der Überschrift des Artikels werden in einer Fotocollage vor dem Hintergrund eines Gefängnisses das Profilbild des mutmaßlichen Hauptverdächtigten mit einem schwarzen Balken über seinen Augen gezeigt sowie Faksimile mit Auszügen aus dessen Briefen an seine Tochter.

Der Artikel selbst wird mit einer wörtlich zitierten Briefpassage eingeleitet, in der sich der mutmaßliche Haupttäter bei seiner Tochter für seine Tat entschuldige und auch dafür, dass er noch längere Zeit im Gefängnis bleiben müsse. In weiteren veröffentlichten Briefpassagen erkundige sich der Hauptverdächtige nach dem Zustand des Swimmingpools zu Hause, erzähle vom Essen im Gefängnis und davon, dass er traurig sei, dass er seine Tochter nicht trösten könne. Es folgen weitere wörtliche Briefzitate, in denen der Hauptverdächtige seine Gefühle für seine Tochter und für das Opfer beschreibt. Schließlich wird er mit den Worten zitiert, dass er hoffe, dass er aufwache und dass alles nur ein Traum gewesen sei.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren die Berichterstattung als Eingriff in die Persönlichkeitssphäre. Sie bewerten die Veröffentlichung der Briefpassage, die an die Tochter gerichtet sind, als Privatsphärenverletzung. Die Berichterstattung sei auch der Tochter der Verstorbenen zugänglich.

In einer schriftlichen Stellungnahme hielt der Chronik-Ressortleiter von „krone.at“ fest, dass die kruden Worte des Vaters an die Tochter wichtig für die Leser seien, um auch den Charakter und die offenkundige Kaltblütigkeit des Hauptverdächtigten zu verstehen. Die Briefe seien für das Verständnis der Geschichte unerlässlich. Das Medium sehe hier keine Verletzung des Ehrenkodex.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Der Senat sieht in der Veröffentlichung von Passagen aus Briefen des Hauptverdächtigten, die er aus dem Gefängnis an seine Tochter geschickt hat, eine Privatsphärenverletzung (Punkt 6 des Ehrenkodex). Diese betrifft insbesondere die Tochter, die aufgrund ihres minderjährigen Alters aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig ist. Nach Ansicht des Senats hat das Medium ohne Not das Briefgeheimnis verletzt, das auch die Tochter des verstorbenen Opfers als Briefadressatin schützt.

Der Chronik-Chef des Mediums argumentiert in seiner Stellungnahme, dass die kruden Worte des Vaters an die Tochter wichtig für die Leserinnen und Leser seien, um auch den Charakter und die offenkundige Kaltblütigkeit des Hauptverdächtigten zu verstehen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen: Die Auszüge aus den Briefen liefern keine wesentlichen Informationen, um die Hintergründe der Tat bzw. das Motiv des mutmaßlichen Täters besser zu verstehen.

Kritisch sieht der Senat auch, dass Auszüge der Briefe des Hauptverdächtigten an seine Tochter in Form eines Faksimiles als Teil einer Fotocollage beim Artikel veröffentlicht wurden. Auch hier hätte das Medium zum Schutz der Tochter zurückhaltender agieren müssen, eine Erwähnung im Artikel, dass der mutmaßliche Haupttäter Briefe an seine Tochter aus dem Gefängnis schreibe, ohne diese zu visualisieren, hätte nach Meinung des Senats ausgereicht, um die Leserinnen und Leser über den weiteren Verlauf der Geschehnisse zu informieren.

Nach Ansicht des Senats diente die Veröffentlichung der wörtlichen Zitate aus den Briefen und der Faksimile vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre)** des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
02.10.2026